Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 21 (1965)

Artikel: Gedanken zum Ausgang des Auschwitzprozesses

Autor: Bergmann, Hellmut

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-961104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch den Keniter Hobab ben Reguel ersetzt? Oder war er tatsächlich ein kenitischer Schwager oder Schwiegersohn Moses? Jedenfalls waren die Keniter Jahweverehrer. Ihr Zusammengehen mit Israel läßt vermuten, daß sie Jahwe im Sinne Moses anerkannten 35.

Der Sinai selbst war nach der Landnahme der Ausgangspunkt des Kommens Jahwes³⁶. Der Berg spielte als heiliger Berg keine große Rolle mehr, denn «der vom Sinai» war als «Herr» ins Jerusalemer Heiligtum gekommen (Ps 68, 9. 18). Seine Gemeinde entstand in der Wüstenzeit aus verschiedenen Elementen. Es kam zu Vereinigungen, Abstoßungen und Angleichungen. Zur Moseschar gehörten diejenigen, die Jahwe liebten, wie es für die Richterzeit am Ende des Deboraliedes heißt (Ri 5, 31). Mose selbst war als «Knecht Jahwes» bei der Entstehung und Führung dieser Gemeinde aus verschiedenen Elementen maßgebend beteiligt.

GEDANKEN ZUM AUSGANG DES AUSCHWITZPROZESSES

Von HELLMUT BERGMANN, Frankfurt am Main

Nach einer Dauer von 20 Monaten ist am 182. Tag der Verhandlung im Auschwitzprozeß das Urteil verkündet worden. Es erhielten der Schutzhaftlagerführer Franz Hofmann, 59 Jahre alt, der Blockführer Stefan Baretzki, 46 Jahre alt, der Rapportführer Oswald Kaduk, 58 Jahre alt, der Angehörige der Lager-Gestapo Wilhelm Boger, 58 Jahre alt, der Kapo Emil Bednarek, 58 Jahre alt, und

³⁵ B. Mazar, The Sanctuary of Arad and the Family of Hobab the Kenite (Eretz Jisrael 7, 1964, S.1—5), nimmt an, daß Tell 'Arad von Nachkommen des Keniters Hobab im 10. Jh. angelegt worden sei.

³⁶ J. Koenig, La localisation du Sinaï et les traditions des scribes, RHPhR 43, 1963, S. 2—31 und 200—235, lokalisiert den Sinaï in Nordwestarabien (ehemaliger Vulkan Haba el-bedr).

der Kapo und Sanitäter Josef Klehr, 69 Jahre alt, lebenslänglich Zuchthaus. Der ehemalige Adjutant des Auschwitzkommandanten Richard Baer namens Robert Mulka, 60 Jahre alt, erhielt von den zeitlich begrenzten Zuchthausstrafen die höchste Strafe mit 14 Jahren Zuchthaus. Der Lagerapotheker Dr. Viktor Capesius, 58 Jahre alt, wurde zu 9 Jahren, der Lagerzahnarzt Dr. Willi Frank, 62 Jahre alt, zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Ebenso erhielt der inzwischen verstorbene Adjutant Karl Höcker, 53 Jahre alt, 7 Jahre Zuchthaus, während der Arrestaufseher Bruno Schlage, 62 Jahre alt, 6 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hat. Über Klaus Dylewski, 49 Jahre alt, Angehöriger der Lager-Gestapo, wurden 5 Jahre Zuchthaus und über den Sanitäter Herbert Scherpe, 58 Jahre alt, 4 Jahre 6 Monate Zuchthaus verhängt. Pery Broad, 44 Jahre alt, Angehöriger der Lager-Gestapo, wurde mit 4 Jahren Zuchthaus und Emil Hantel, 62 Jahre alt, ehemaliger Sanitäter, mit 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus bestraft. Der Lagerzahnarzt Dr. Franz Bernhard Lukas, 53 Jahre alt, erhält eine Strafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus und der Angehörige der Lager-Gestapo Hans Stark, 44 Jahre alt, als einziger 10 Jahre Jugendstrafe. Freigesprochen wurden Johann Schoberth, 42 Jahre alt, Arthur Breitwieser, 55 Jahre alt, und Dr. Willi Schatz, 60 Jahre alt.

Mit dieser Erkenntnis ging der Auschwitzprozeß zu Ende, der in der Juristensprache als Prozeß gegen Mulka u.a. bezeichnet wird. Durch die Anrechnung der Untersuchungshaft konnte Hantel mit den Freigesprochenen den Gerichtssaal als freier Mann verlassen. Der Unterschied in der Bezeichnung des Prozesses kann uns vor einem Mißverständnis bewahren. Der Auschwitzprozeß konnte und durfte kein Schauprozeß sein, wie er in diktatorisch geführten Staaten von Volksgerichten geführt wird. In diesen Volksgerichtsverhandlungen wäre der Prozeß ganz anders geführt worden. Da hätte als Schuldbeweis die Anwesenheit der Angeklagten in Auschwitz und ihre Zugehörigkeit zur SS vollkommen genügt, um ein Todesurteil zu rechtfertigen. Das Frankfurter Schwurgericht mußte sich aber an die Tatsache halten, daß die Bundesrepublik ein Rechtsstaat auf freiheitlicher demokratischer Grundlage sein will und daß daher nur nach dem gültigen Strafrecht vorgegangen werden kann. Dies setzt aber den Nachweis der Schuld eines Angeklagten voraus. Man muß dem Vorsitzenden, Senatspräsident Hofmeyer, und allen Mitgliedern des Gerichtes bestätigen, daß sie von dieser Linie nicht abgewichen sind. Es war verständlich, daß manchmal in diesen Prozeß Wünsche hineingetragen wurden, wie der, durch ihn die Grundlagen für eine umfassende geschichtliche Darstellung des Zeitgeschehens zu schaffen, die Hintergründe zu erkennen, die zu diesem furchtbaren Geschehen führten, und ähnliche Anliegen. Das Gericht durfte dem nicht folgen. Denn dann hätte es den ihm vom Gesetz gewiesenen Weg verlassen. Es hatte nur, wie der Vorsitzende in seiner Urteilsbegründung richtig ausführte, die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anschuldigungen auf ihre Tatsächlichkeit genau zu prüfen und für bewiesene Untaten die im Gesetz vorgesehene Strafe zu verhängen. Wenn der Vorsitzende Worte des Verstehens für die Zeugen fand, deren Befragung wirklich für sie eine seelische Belastung, teilweise sogar eine entsetzliche Qual bedeutete, so darf man ihm dafür Dank wissen. Wären die Angeklagten bereit gewesen, ehrliche Aussagen über das Geschehene zu machen, so hätte den Opfern von Auschwitz, die als Zeugen aufgerufen waren, viel erspart bleiben können. Denn der König unter den Beweisen in einem Strafverfahren ist immer noch allein das Geständnis der Beschuldigten. Eingehend hat sich der Vorsitzende in der Urteilsbegründung mit diesen Schwierigkeiten auseinandergesetzt. Er sprach von dem Zeitabstand zwischen Verhandlung und Geschehen, über 20 Jahre, von dem Lagermilieu, das jede Aufzeichnung schriftlicher Art unmöglich machte, er verwies auf die Unausbleiblichkeit von Gedächtnislücken. In diesem Zusammenhang erwähnte der Vorsitzende, daß man vor einigen Wochen in den Zeitungen hätte lesen können, daß ein Mitglied des Konzentrationslagers Buchenwalde wegen Ermordung eines Häftlings verurteilt worden ist, von dem heute feststeht, daß er lebt. Solche Justizirrtümer dienten nicht dazu, die Rechtssicherheit zu stärken und den Glauben an das Recht zu schützen. Darum müsse das Gericht jede einzelne Zeugenaussage gewissenhaft überprüfen und summarische Entscheidungen unterlassen. Daß diese Nachprüfung bei diesem Prozeß besonders schwer war, wird jeder einsehen, der sich nur einmal dies vorhält: alle Tatspuren sind vernichtet worden. Die Urkunden, die dem Gericht

wichtige Hilfsmittel hätten sein können, sind verbrannt. Voll und ganz muß man dem Senatspräsidenten Hofmeyer zustimmen, wenn er die Unzulänglichkeit der Strafen zugab. Er sagte: Selbst wenn in allen Fällen die Angeklagten wegen Mittäterschaft zu lebenslang Zuchthaus verurteilt würden, würde eine Division dieser Strafe durch die Anzahl der Opfer niemals auch nur zu einer annähernd gerechten Sühne führen. Dazu ist das Menschenleben viel zu kurz. Dem muß man zustimmen. Denn wenn es in der Urteilsverkündung heißt: Boger wird wegen Mordes in mindestens 114 Fällen und wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 1000 Fällen, Hofmann wegen Mordes in einem Fall und wegen gemeinschaftlichen Mordes in mindestens 2880 Fällen, Baretzki wegen Mordes in mindestens 5 Fällen und wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 8250 Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, dann kann eine solche Strafe wirklich nicht den Anspruch erheben, als Sühne für das Geschehene zu gelten. Straftat und Sühne sind in diesem Prozeß inkommensurabel. Ebenso wird man sich vor einer Überbewertung der Freisprüche hüten müssen. Sie besagen nur, daß den Angeklagten die ihnen von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegten Straftaten nicht durch einen überlebenden Zeugen bewiesen werden konnten. Sie verdanken ihre Straffreiheit nur diesem «Zufall».

Wenn wir nun fragen: was ist durch den Auschwitzprozeß erreicht?, so können wir daran erinnern, daß die Regierung der Bundesrepublik zwei Punkte herausgestellt hat. Erstens habe das Gericht den Befehlsnotstand nicht anerkannt. Wer getötet habe, sei zu den im Gesetz vorgesehenen Strafen verurteilt worden. Bei der Verurteilung seien 2. auch die intellektuellen Urheber erfaßt worden. Dies hebt auch die englische Zeitung «The Guardian» hervor. Das Frankfurter Urteil sage klar heraus, daß niemand, der das Recht respektiere, höhere Befehle als Entschuldigung für schreckliche Verbrechen anführen könne. Das sei zu sagen wert gewesen, und in Deutschland werde es um so bereitwilliger gehört werden, weil es im trockenen Ton des Rechtes gesagt worden sei. Allerdings darf demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß ein englisches Gericht in einem Strafverfahren gegen Dering wegen Sterilisationen den Befehlsnotstand anerkannt hat. So steht Ge-

richtsentscheid gegen Gerichtsentscheid. Ob man alle Schuldiggewordenen nach dem gleichen Maßstab behandeln kann? Für die unten Stehenden war der Befehlsnotstand jedenfalls bedrohlicher als für die an verantwortlicher Stelle Stehenden. Man frage nur einmal, wenn ein Eichmann und ein Hoeß, ein Baer und ein Himmler Hitler die Durchführung solcher Maßnahmen abgelehnt hätten, hätte dann nicht vielleicht alles anders laufen können? Und daß diese Obersten zum mindesten innerlich Bedenken hatten, geht aus den Aufzeichnungen des zweiten Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß, deutlich hervor, wo er von der Schuld spricht, die er bei dem Gedanken an das Geschehene empfindet. Wir stellen zusammen: Eichmann sagte unmittelbar vor seiner Hinrichtung: «Es lebe Deutschland. Es lebe Argentinien. Es lebe Österreich. Das sind die drei Länder, mit denen ich am engsten verbunden war. Ich werde sie nicht vergessen. Ich grüße meine Frau, meine Familie und meine Freunde. Ich hatte den Gesetzen des Krieges und meiner Fahne zu gehorchen. Ich bin bereit.» Höß schreibt: «Und hier beginnt eigentlich meine Schuld. Ich war mir klar geworden, daß ich für den Dienst nicht geeignet war... Damals hätte ich zu Eicke (Eicke war Inspekteur der KZ bis 1939) gehen sollen und ihm erklären müssen, daß ich für den Dienst an einem KL nicht geeignet wäre, weil ich zuviel Mitgleid mit den Häftlingen hätte. Ich brachte den Mut dazu nicht auf: weil ich mich nicht bloßstellen wollte, weil ich meine Weichheit nicht eingestehen wollte. Ich war freiwillig zur SS gegangen, der schwarze Rock war mir zu lieb geworden, als daß ich ihn so wieder ausziehen wollte... — Mein Eingeständnis, daß ich für den Dienst in der SS zu weich wäre, hätte unweigerlich meinen Ausschluß, zum mindesten schlichten Abschied nach sich gezogen. Und das brachte ich nicht übers Herz. Lange habe ich so gerungen zwischen innerer Überzeugung und Pflichtbewußtsein gegenüber dem Treueid der SS, dem Treuegelöbnis zum Führer.» Es sei gestattet, diesen beiden Zeugnissen Momentbilder aus dem Auschwitzprozeß hinzuzufügen. Mulka erklärte, befragt über die Vergasungen: «Ich habe selber nie eine Gaskammer betreten noch habe ich irgend etwas damit zu tun gehabt.» Über die Unterbringung der Häftlinge: «Ich habe darüber keine Klagen bekommen.» Über Vernichtungslager: «Ein Umerziehungslager, so etwas gibt es, ja — Staatsfeinde.» Der Vorsitzende: «Galgen, Sie werden doch wissen, was ein Galgen ist?» Mulka versteht nicht, weder akustisch, noch inhaltlich. Was er, Mulka, denn in Auschwitz gemacht habe? «Truppenbetreuung mit allwöchentlichen Konzerten und Schauspielen; sonntags gab die vorzügliche Lagerkapelle Platzkonzerte.» Noch ahnungsloser als Mulka tritt sein Nachfolger als Adjutant des Lagerkommandanten auf, namens Karl Köcker. Er hatte geglaubt, «daß Häftlinge in Auschwitz grundsätzlich nicht getötet werden.» Seinen Bekundungen zufolge hat Höcker keine Fernschreiben gelesen, nichts befohlen, nichts unterschrieben, keine Akten abgelegt. Hofmann, der wegen Mordes in zwei Fällen schon zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt ist, ehemaliger SS-Hauptsturmführer und Schutzhaftlagerführer, fragt: «Herr Vorsitzender, darf ich zeigen, wo ich den Kinderspielplatz einrichtete, mit Sand für die Kleinen zum Spielen?» Er darf es. «Können Sie folgen, Herr Vorsitzender?» Auf der Karte des Zigeunerlagers zeigt er auf den Aufenthaltsraum «für die lieben Kleinen». Dann erklärt er, wie er Sport mit Zigeunern getrieben habe. «Herr Vorsitzender, wir haben Freiübungen macht.» Landgerichtsdirektor Hofmeyer: «Herr Hofmann, es ist hier kein Mensch, der Ihnen das abnimmt, das war doch Strafexerzieren.» Hofmann: «Nein, lediglich Bewegung in frischer Luft.» Der Angeklagte weint, weil er sich unverstanden fühlt. Frage des Vorsitzenden: «Wo sind die 50 Kinder geblieben, die im Stammlager untergebracht waren?» Hofmann: «Ich erinnere mich nicht.» In SS-Akten in Auschwitz ist es festgehalten. Hinter jedem Namen ist B/II/F vermerkt, das heißt Birkenau Feuerstelle 2. Ein Angeklagter, Boger, war Erfinder. Er erfand die Sprechmaschine, auch Bogerschaukel genannt. Als ein Zeuge ein Modell dem Gericht vorführte, lächelte der Angeklagte. Gelegentlich versuchten auch Angeklagte sich zu entlasten durch Verrechnungskünste. Kaduk suchte den Faden vorzuführen, der die Opfer der Lager mit den durch Luftangriffe Getöteten verbindet. Es tun, so meint er, doch immer alle dasselbe. Schuld ist gleich Schuld. In dieselbe Kerbe schlägt der Lagerapotheker Dr. Capesius, der Berichten über den Ernährungszustand der Häftlinge die Tatsache gegenüberstellt, daß er in amerikanischer Haft nach 1945 40 Pfund verloren habe.

Aus dem Gesagten ersehen wir die verschiedenen möglichen Stellungnahmen derer, die durch Befolgen obrigkeitlicher verbrecherischer Befehle schuldig geworden sind. Wir fragen: Sind sie Opfer einer teuflisch angerichteten Psychose gewesen? Das kann man nur reuigen Ausführern zubilligen. Wird die Tat heute noch bejaht, wie von Eichmann, so scheidet diese Erwägung aus. Sie kann auch nicht bei solchen angestellt werden, die die Tragweite der Vernichtungsbefehle überblicken konnten. Nur den kleinen Urteilsunfähigen könnte man solche mildernden Erwägungen zuwenden. Allerdings nur, wenn sie sich keiner sadistischen Greuel gegen die Opfer schuldig gemacht haben. Hier liegt wohl der Schlüssel zum Verständnis mancher uns milde anmutender Strafzumessungen. Vielleicht wirkt sich hier auch eine tiefernste Tatsache aus, die Solidarität aller irgendwie an antisemitischen Geschehnissen wenn auch nur entfernt Mitschuldigen.

Nach dem Gesagten erübrig sich jede weitere Stellungnahme zu den kritischen Stimmen aus Moskau, Polen oder der DDR. Sie sind aus der Gedankenwelt der totalitären Staatssysteme erwachsen. Sie können daher kaum anders lauten als wie sie lauten. Sie zeigen dem Wissenden nur eins: die Geistesverwandtschaft der so Urteilenden mit dem Geist des Hitlerregimes.

Eins muß noch gesagt werden: Einer fehlte auf der Anklagebank, der Auschwitzarzt Dr. Mengele. Was soll man dazu sagen, daß es Staaten gibt, die einem solchen Unhold es ermöglichten, unter seinem Namen frei dort zu leben, daß es Menschen gab, die ihm Unterschlupf gewährten, daß der Artilleriegeneral Alfredo Stroeßner, 51 Jahre alt, Paraguays Diktator, bayerischer Abstammung, Bonns Botschafter, als er das Auslieferungsansuchen der Regierung aus Bonn vorbrachte, mit dem Abbruch der Beziehungen zur Bundesrepublik drohte und sich jeden weiteren Versuch verbat? Diesem Mengele wird vorgeworfen, er habe Zehntausende von Häftlingen an der Rampe von Birkenau für die Gaskammern von Auschwitz selektiert, durch Injektion von Phenol, Luft oder Benzin eine ungenannte Vielheit von Hälftlingen umgebracht, ein vierzehnjähriges Mädchen mit einem Bajonetthieb getötet, einen Säugling zu Tode getrampelt und jüdische Kinder, vor allem Zwillinge, durch medizinische Experimente in einer ungenannten Zahl

getötet. Kann die Menschheit vor Wiederholung solcher entsetzlicher Verbrechen wie der in Auschwitz geschehenen, sich sicher, fühlen, solange Staatsoberhäupter die Hauptverbrecher schützen?

Was ist mit dem Auschwitzprozeß erreicht, fragten wir. Nun, durch ihn, durch die anderen schon durchgeführten Verfahren, vorab den Eichmannprozeß, ist es nicht mehr möglich, die geschehenen Dinge zu bestreiten oder zu verharmlosen. Es sind diese Prozesse ein unüberhörbarer Warnungsruf an die Menschheit, auf der Hut zu sein, hemmungslos Machtwilligen unumschränkte Macht zu geben, womöglich als Vorschußlorbeeren unter Jubelgeschrei. Wenn man den Eichmannprozeß und den Auschwitzprozeß miteinander vergleicht, so darf man feststellen: der Eichmannprozeß hat dem Auschwitzprozeß die innere Geschlossenheit im Verfahren voraus, da nur einer angeklagt war und da bei ihm nicht ein Ausschnitt, sondern die ganze Judenverfolgung in allen Ländern des Machtbereiches Hitlers zur Sprache kam. Beim Auschwitzprozeß kam nur das in Auschwitz Geschehene zur Verhandlung, und durch die Vielzahl der Angeklagten mußte notwendigerweise die Geschlossenheit des Verfahrens leiden. In beiden Prozessen wurde gewissenhaft alles geprüft, die Verhandlungsweise war vornehm, gegen die Angeklagten bis zuletzt höflich. Dem Urteil des Auschwitzprozesses lag das geltende deutsche Strafrecht zugrunde. Es erwies sich als unzureichend. Der Eichmannprozeß wurde auf Grund eines besonders geschaffenen Rechtes im Staate Israel geführt. Nun hat rückwirkendes Recht immer etwas Bedenkliches. Aber es muß demgegenüber festgehalten werden, daß das im Prozeß zu behandelnde Geschehen in der Menschheitsgeschichte bisher ohne Beispiel war. Denn Völkermord unter Ausnutzung der technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften oder besser gesagt mit ihrem gewissenlosen Mißbrauch war noch nie in der Geschichte vorgekommen. Kleinlichen juristischen Bedenken wie etwa denen über die Zuständigkeit der urteilenden Gerichte kann angesichts der Größe und Ungeheuerlichkeit der Verbrechen kein Gewicht beigemessen werden. Es wäre unverantwortlich, solche Verbrecher gegen die einfachsten Forderungen der Menschlichkeit mit so unangebrachten Methoden ihrer Aburteilung zu entziehen.

Die letzten Ausführungen dieses mit wehem Herzen geschriebenen Aufsatzes sollen sich beschäftigen mit der Frage: Wie haben die Häftlinge jüdischen Glaubens ihre KZ-Zeit überstanden? Zeigen sich jetzt noch nach Jahren gesundheitliche Schäden, die auf das erlittene Unrecht und die Mißhandlung zurückzuführen sind? Wir folgen den Ausführungen des Professors an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, Paul Matussek. Er hat festgestellt, daß für die ehemals Verfolgten entscheidend war, in welche Gemeinschaft der ehemalige Häftling zurückkehrte. Auf Grund seiner Beobachtungen macht er einen erheblichen Unterschied zwischen den Juden, die nach der Befreiung nach Israel auswanderten, und denen, die in Deutschland blieben. Am besten haben seiner Meinung nach die nach Israel emigrierten Häftlinge ihre Leidenszeit überwunden. Das erklärt er aus der Tatsache, daß diese Menschen in Israel die innere Sinnerfüllung beim Neuaufbau und der Verteidigung ihres Staates fanden. Vor allem hat sich die berufliche Tätigkeit für die Gesamtheit — etwa in den Kibbuzim — als heilsam erwiesen, wobei es nicht sonderlich ins Gewicht fiel, ob die Verfolgten ihren erlernten Beruf wiederaufnehmen konnten oder umgeschult werden mußten. Nichtberufstätige Frauen sind infolgedessen auch für seelische Erkrankungen anfälliger als solche, die in die Arbeit gehen. Allerdings bemühen sich die KZ-Opfer in Israel, Erinnerungen an ihre Lagerzeit zu verdrängen. Sie befürchten eine Gefährdung ihrer halbwegs geglückten Anpassung und eine Überschwemmung mit unbewußten Ängsten. Im Gegensatz zu den nach Israel ausgewanderten Juden distanzierten sich die meisten in Deutschland wohnenden jüdischen Verfolgten von der Gesellschaft, in der sie leben. Sie verfallen einer Art von Beobachtungsenge. Echte oder vermeintliche Anzeichen von Judenfeindlichkeit werden überbewertet, und sie sehen selten etwas anderes, als was sie befürchten. Dabei werden sie von einem Schuldgefühl bedrängt. Sie empfinden es als Schande, daß sie in dem Lande leben, in dem ein großer Teil ihres Volkes ausgerottet wurde. Wieviel unverschuldetes Herzeleid verbirgt sich in diesen Feststellungen!

Die drei Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz sind tot. Ihr Leben ist zu Ende. Nicht zu Ende sind aber die Probleme, die das Leben dieser Kommandanten in ihrer Wirksamkeit in Auschwitz erfüllten. Da ist nicht nur kein Ende. Da stehen wir immer noch am ersten Anfang. Wird es gelingen, sie etwas ihrer Lösung, einer menschlich tragbaren und verantwortbaren Lösung, entgegenzuführen? Wie ernst ist diese Frage, wenn man bedenkt, wieviel haßerfüllte Judenfeindlichkeit sich überall, nicht bloß in Ägypten, Paraguay und Argentinien und den arabischen Ländern regt.

BEGRIFF UND FUNKTION DES GOTTESVOLKES IN DER RABBINISCHEN TRADITION*

Von Kurt Hruby, Paris

Die Idee von der Auserwählung Israels als Gottesvolk ist nicht nur einer der zentralen Gedanken des biblischen Schrifttums, sondern steht auch im Mittelpunkt des jüdischen Selbstverständnisses. Sie ist durch die Jahrhunderte jüdischer Existenz hindurch der Schlüssel zum Verständnis der Funktion Israels im göttlichen Heilsplan, ein Schlüssel zum Verständnis der spirituellen Höhen, die dieses Volk in der Person einzelner seiner Angehörigen erklommen hat, aber auch des unermeßlichen Leides, das es erdulden mußte. Deshalb ist auch die Geschichte der Auserwählung Israels identisch mit der Gesamtgeschichte des jüdischen Volkes— einschließlich des aktuellen Aspekts, denn auch die Gegenwart wird fortlaufend zur Geschichte—, und diese wieder durch Jahrhunderte mit der Heilsgeschichte.

Einzelne Aspekte dieser Gesamtproblematik wurden im Rahmen der Studienwoche Kirche-Israel 1965 in Reuti-Hasliberg gesondert untersucht, und es kann demnach nicht unsere Aufgabe

^{*} Vorlesung, gehalten an der Kirche-Israel-Studienwoche in Reuti-Hasliberg 1965. (Fortsetzung folgt).